



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3116-Pr/1/97

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung einer Betriebsgesellschaft für  
Bundessporteinrichtungen - BSEG,  
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sport-  
förderungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 16. September 1997,  
GZ 180.310/135-I/8/97

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	74-GE/19.97
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997

*Dr. Moser*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

2. Oktober 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fiedler*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3116-Pr/1/97

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung einer Betriebsgesellschaft für  
Bundessporteinrichtungen - BSEG,  
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sport-  
förderungsgesetz geändert wird;  
Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 16. September 1997,  
GZ 180.310/135-I/8/97

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die vorgesehene Ausgliederung der Bundes-  
sporteinrichtungen neben der Steigerung der Effizienz und der Transparenz des Betriebes  
dieser Einrichtungen auch eine Entflechtung der erwerbswirtschaftlichen Aufgaben von der  
gemeinwirtschaftlichen Sportförderung erzielt werden soll.

Aus sportpolitischen Überlegungen werden wesentliche Abstriche von einer völligen rechtli-  
chen und wirtschaftlichen Verselbständigung dieser Einrichtungen in Kauf genommen, die  
jedoch zwangsläufig beträchtliche Erschwernisse insb bei der künftigen Verwaltung (zB § 6  
Abs 3 Z 1 und Z 2) sowie Festsetzung eines betriebswirtschaftlich vertretbaren Pachtzinses  
(§ 6 Abs 3 Z 4 und § 7 Abs 4) erwarten lassen.

Damit wird im Ergebnis die angestrebte Zielsetzung der Entflechtung der erwerbswirtschaft-  
lichen Aufgaben der Bundessporteinrichtungen von der gemeinwirtschaftlichen Sportförde-  
rung sehr abgeschwächt.

RECHNUNGSHOF, ZI 3116-Pr/1/97

- 2 -

Insgesamt sind die vom Bund der künftigen Betriebsgesellschaft eingeräumten "Startvorteile" umfangreich, wie bspw

- 10 Mill S als zinsenloses Darlehen
- 77 Mill S nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zum Jahre 2002
- umfassende Abgabenbefreiung (§ 11).

Aus der Kostenaufstellung über die erwartete Entlastung (S 2 des Vorblattes) ist nicht zweifelsfrei erkennbar, inwieweit diese "Startvorteile" in die angeschlossenen Übersichtstabellen eingeflossen sind.

Die auf S 2 bis S 5 im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen für eine Ausgliederung sprechenden Argumente, wobei die geschilderten Restriktionen durch Verwaltungsvorschriften offenbar als unabänderlich hingenommen werden, sind zwar plausibel, jedoch weder bewertet noch gewichtet.

Die im Vorblatt enthaltenen beiden Kostentabellen, wobei die erste Tabelle die erwartete Entlastung des gesamten Bundeshaushalts, die zweite Tabelle jene beim Budgetkapitel 10 zeigt, sind nur im Zusammenhalt mit den umfangreichen Annahmen, Erwartungen und Umständen (S 5 und S 6 der Erläuterungen), aufgrund deren die detaillierten Planrechnungen für die Jahre 1998 bis 2002 durchgeführt wurden, hinlänglich aussagekräftig bzw verständlich. Diese Planrechnungen waren den Erläuterungen jedoch nicht angeschlossen.

Beim VA-Paragraph 1/1075 - Bundessportheime und Sporteinrichtungen betrug der Erfolg 1996 210,8 Mill S, der Voranschlag 1997 hingegen 222,5 Mill S; zumindest diese Zahlen sollten zwecks vollständiger Information in bezug auf die finanziellen Größenordnungen auch in den Erläuterungen angeführt werden.

Im § 1 Abs 1 des Gesetzestextes hätte die Zitierung richtig zu lauten: "Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBI Nr 58/1906".

RECHNUNGSHOF, ZI 3116-Pr/1/97

- 3 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

2. Oktober 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

